Bayerischer Industrie- und Handelskammertag
vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband Bayern
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Bayerische Papierverbände
Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V.
Bayerischer Ziegelindustrieverband e.V.
Bayerischer Bauindustrieverband e.V.
Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.
Verband der kunststoffverarbeitenden Industrie in Bayern e.V.
Landesverband der Bayerischen Geflügelwirtschaft e.V.
LBS - Landesverband Bayerischer Spediteure e. V.

Achte gemeinsame Information zur Regelüberwachung von immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen in Bayern

Die folgende Information schließt an die siebte gemeinsame Information vom 02.12.2010 an. Diese befasste sich mit einer vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) angekündigten Änderung des Kostenverzeichnisses mit dem Ziel, die Ausnahmevorschrift zur Reduzierung der Mindestgebühr deutlich zu erweitern. Die Änderung sollte rückwirkend zum 01. Juni 2010 in Kraft treten. Außerdem wurde über die Gespräche mit der Staatsregierung zur grundsätzlichen Überarbeitung der Überwachungskosten berichtet. Derzeit ist der Status folgendermaßen:

1) Die angekündigte Änderung des Kostenverzeichnisses ist bisher noch nicht umgesetzt worden.

2) Unabhängig von den laufenden Gesprächen hatten eine Reihe von Anlagenbetreibern Klage bei den Verwaltungsgerichten gegen Gebührenbescheide auf der Grundlage des geltenden Kostenverzeichnisses erhoben. Das Verwaltungsgericht Ansbach gab den klagenden Betreibern in allen Fällen recht. Gegen diese Urteile legte der Freistaat Bayern Berufung ein.

3) Im Berufungsverfahren bestätigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit seinen Urteilen vom 04.10.2011 die Auffassung der klagenden Unternehmen und erklärte die festgesetzten Gebühren für rechtswidrig. Begründung:
   - Sowohl die Grundgebühr (Tarifstelle 8.II.0/1.22.1) als auch die Erhöhungsgebühr (Tarifstelle 8.II.0/1.22.2) widersprechen dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit. Es kann nicht festgestellt werden, auf welche konkrete öffentliche Leistung sich die eine und die andere Gebühr bezieht. Damit besteht die Gefahr der doppelten Berechnung für ein und dieselbe behördliche Tätigkeit.
   - Außerdem verstößt die Erhöhungsgebühr gegen das Äquivalenzprinzip, weil sie in einem groben Missverhältnis zum Wert der öffentlichen Leistung (Überwachung) steht.

Die Urteile des BayVGH sind inzwischen rechtskräftig. Soweit auf der Grundlage des Kostenverzeichnisses mit Stand 01.06.2010 weitere vergleichbare Kostenfestsetzungen ergangen sind, die noch nicht durch Ablauf der Rechtsmittelfrist unanfechtbar geworden sind, erscheint daher ein gerichtliches Vorgehen als aussichtsreich.

Die o. g. Verbände und Organisationen der Wirtschaft werden die Gespräche mit der Staatsregierung fortsetzen, um eine angemessene Neuordnung der Gebührenregelung zu erreichen.

06.12.2011